

Revision der Einführungsgesetze zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg vom 30. März 2015 bzw. 14. Juni 2015

Synoptische Darstellung

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
		Art.1 Gegenstand, Zweck Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg und enthält die ergänzenden Bestimmungen.	Art.1 Gegenstand, Zweck Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg und enthält die ergänzenden Bestimmungen.	Übliche Bestimmung
	Art. 1 Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement (Art. 6 Al. 6 Statuten) Das Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement wird vom Gemeindevorstand erlassen.			Regelung nicht mehr erforderlich, da das Reglement künftig durch den Vorstand erlassen wird (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. h Statuten).
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter ¹ Wo dieses Gesetz Begriffe verwendet, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.	Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter Wo dieses Gesetz Begriffe verwendet, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.			Regelung nicht mehr erforderlich.
Art. 2 Dienstdauer (Art. 20 Statuten) ¹ In Abweichung von Art. 20 der Statuten des Verbandes dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom Anfang des Jahres nach Vollendung des 21. Altersjahres bis	Art. 3 Dienstdauer (Art. 20 Statuten) Die Feuerwehrdienstpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 21. Altersjah-			Regelung nicht mehr erforderlich, da nun direkt in den Statuten geregelt (vgl. Art. 17 Statuten).

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.	res und endet am Ende des Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres.			
<p>Art. 3 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 24 Statuten)</p> <p>¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Kantonsregierung, des Obergerichts, der Staatsanwaltschaft sowie der Regionalgerichtspräsident b) die Mitglieder eidgenössischer Behörden c) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeinbeschreiber d) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes e) die Geistlichen und die Ordenspersonen f) die in der Gemeinde praktizierenden Ärzte und Veterinäre g) die Angehörigen der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten h) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Rentner) 	<p>Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 24 Statuten)</p> <p>Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Kantonsregierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes, der Staatsanwaltschaft sowie der Regionalgerichtspräsident; b) die Mitglieder eidgenössischer Behörden; c) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeinbeschreiber; d) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes; e) die Geistlichen und die Ordenspersonen; f) die in der Gemeinde praktizierenden Ärzte und Veterinäre; g) die Angehörigen der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten; h) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung; 			<p>Regelung nicht mehr erforderlich, da nun direkt in den Statuten geregelt (vgl. Art. 15 Statuten).</p>

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>i) alleinerziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern</p> <p>j) werdende und stillende Mütter</p> <p>k) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören</p> <p>l) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.</p>	<p>i) alleinerziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern;</p> <p>j) werdende und stillende Mütter;</p> <p>k) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;</p> <p>l) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.</p>			
<p>Art. 4 Befreiung von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes</p> <p>c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Rentner)</p> <p>d) werdende und stillende Mütter</p>	<p>Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht</p> <p>Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes;</p> <p>b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;</p> <p>c) bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend;</p> <p>d) werdende und stillende Mütter;</p>		<p>Art.2 Befreiung von Feuerwehrpflicht und von Bezahlung Ersatzabgabe</p> <p>¹ In Ergänzung der Regelung in den Statuten sind von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit:</p> <p>a) Personen, die von der Gemeinde öffentlich-rechtlich unterstützt werden.</p> <p>b) Lernende und Studierende bis zum 25. Altersjahr. Der Nachweis ist jährlich bis zum 31.12. zu erbringen und obliegt den Lernenden und Studierenden.</p>	<p>Die Befreiung ist nun in Art. 18 der Statuten geregelt. Eine Regelung ist daher nicht mehr zwingend.</p> <p>Art. 18 Abs. 3 der Statuten ermächtigt die Gemeinden, in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht und der Bezahlung der Ersatzabgabe zu befreien.</p> <p><u>Domat/Ems:</u> Die Regelung in den Statuten entspricht in etwa der bisherigen Regelung. Daher wird davon ausgegangen, dass eher keine Regelung beabsichtigt ist.</p> <p><u>Felsberg:</u></p>

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören</p> <p>f) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>	<p>e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;</p> <p>f) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.</p> <p>g) Öffentlich-rechtlich unterstützte Personen</p> <p>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>			<p>Öffentlich-rechtlich unterstützte Personen sollen nach wie vor befreit werden. Für Lernende und Studierende bis zum Altersjahr soll neu keine Ersatzabgabe erhoben werden.</p> <p>Neu ist die Feuerwehrpflicht zivilstands-unabhängig geregelt (Art. 15 Abs. 1 Statuten). Ein rechtsgleiches «Weiterführen» von Art. 5 lit. c wäre wohl zulässig, stünde aber im Widerspruch zur Neuordnung in den Statuten.</p>
<p>„Art. 5 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten)</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 300.00 pro Jahr. Der Gemeindevorstand legt diese jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Für Lernende und Studenten beträgt die Ersatzabgabe CHF 50.00. Die Beweispflicht mittels Lehrvertrag oder Studentennachweis obliegt den Lernenden und Studenten.</p> <p>² Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung.</p> <p>³ Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 4 von der</p>	<p>Art. 6 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten)</p> <p>Die Feuerwehersatzabgabe beträgt CHF 50.- für Lernende und Studenten bis zu einem steuerbaren Jahreseinkommen von CHF 18'000; für die übrigen Pflichtigen im Maximum Fr. 500.. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.</p> <p>Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung.</p> <p>Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine</p>	<p>Art.2 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 300.00 pro Jahr.</p> <p>² Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips fest.</p> <p>³ Für Lernende und Studierende beträgt die Ersatzabgabe CHF 50.00. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen und obliegt den Lernenden und Studierenden.</p>	<p>Art.3 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 500.00 pro Jahr.</p> <p>² Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips fest.</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 der Statuten ermächtigt und verpflichtet die Gemeinden, die Höhe der Ersatzabgabe, die weiteren Modalitäten und das Inkasso zu regeln.</p> <p>Die bisherigen Absätze 2 und 3 erübrigen sich, da nun in den Statuten geregelt (vgl. Art. 19 Abs. 1 und 2).</p> <p>Die bisherigen Abs. 1 können mit angepasster Gliederung / Formulierung übernommen werden. Statt nach den «Bedürfnissen der Feuerwehr» bemisst sich die Höhe der Ersatzabgabe wohl eher nach dem Kostendeckungsprinzip. Dieses wird durch den Maximalbetrag beschränkt. Der Wortlaut lässt eine mittelfristige Betrachtungsweise zu und ver-</p>

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
Feuerwehrpflicht befreit werden, haben eine jährlich Ersatzabgabe zu entrichten.	jährliche Feuerwehrersatzabgabe zu entrichten.			langt nicht eine jährliche Anpassung. Die Regelung im Einführungsgesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, durch Erhöhung des Maximalbetrags mittels Gesetzesrevision, die Kostendeckung zu verbessern.
Art. 6 Amtsdauer des Delegierten (Art. 7 lit. b Statuten) 1 In Abweichung von Art. 7 lit. b der Statuten des Verbandes dauert die Amtsdauer des Delegierten vier Jahre.				Regelung nicht mehr erforderlich, da nun in den Statuten (vgl. Art. 8 Abs. 1) bzw. generell im kommunalen Recht geregelt.
Art. 7 aufgehoben	Art. 7 Feuerpolizei Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von Flugfeuerwerk (Raketen und ähnliches) verboten. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch oder generell für bestimmte Anlässe Ausnahmen vorsehen, allenfalls verbunden mit einer örtlichen Beschränkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Busse bis Fr. 200.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 1'000.-- geahndet.			Felsberg: Regelung passt thematisch nicht in das Einführungsgesetz. Zudem regelt Art. 10 Abs. 4 Polizeigesetz von 2023 u.a. Knallkörper, Feuerwerk und Grossfeuerwerk. Diese Regelung geht wohl dem bisherigen Art. 7 vor.

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 8 Übergangsbestimmung ¹ Personen, die nach bisherigem Recht ihre Feuerwehrpflicht erfüllt haben, werden nicht mehr dienst- oder ersatzpflichtig.</p>	<p>Art. 8 Übergangsbestimmung Personen, die nach bisherigem Recht ihre Feuerwehrpflicht erfüllt haben, werden nicht mehr dienst- oder ersatzpflichtig.</p>			<p>Das Gesetz wurde 2015 erlassen. Nach 10 Jahren hat der Artikel keine Bedeutung mehr.</p>
	<p>Art. 9 Inkrafttreten Dieses Gesetz wurde von der Urnengemeinde am 14. Juni 2015 genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung per 01. Juli 2015 in Kraft. Das Gesetz wurde am 26. September 2021 von der Urnengemeinde teilrevidiert. Es gilt in Ergänzung zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems — Felsberg, welche von der Urnengemeinde vom 12. Februar 2006 beschlossen wurden</p>	<p>Art.3 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Es tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden auf den 1. Januar 2027 in Kraft. ³ Auf diesen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz vom 30. Mai <u>März</u> 2015 aufgehoben.</p>	<p>Art.4 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum. ² Es tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden auf den 1. Januar 2027 in Kraft. ³ Auf diesen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz vom 14. Juni 2015 aufgehoben.</p>	